

Satzung

des
Schützenverein Edelweiß Weilach



Ursprüngliche Satzung wurde errichtet am 24.11.2012 und
neugefasst am 19.04.2013.

Satzungsänderung erfolgte unter § 10 Buchst. d) Satz 2 am
26.11.16

Die Satzung des Vereins wurde in § 6 Satz 7 (Aufnahme von
Mitgliedern) geändert und um den § 15
(Datenschutzerklärung) ergänzt.
17.11.2018

Satzung für den Schützenverein

Edelweiß Weilach

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein "Edelweiß" Weilach und hat seinen Sitz in Gachenbach, Ortsteil Weilach. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz e.V. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. und erkennt dessen Satzung an. Zweck des Vereines ist es seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen zu vereinigen und das sportliche Schießen zu fördern und zu pflegen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder für Vereinsausstattung können gewährt werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein wer unbescholten ist.

Mitglied kann nur werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich oder mündlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt.

Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt;

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zu Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

b) durch Ausschluss;

Er kann erfolgen bei Verletzungen der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet das Schützenmeisteramt.

Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.

Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurück gewährt.

§ 8

Recht und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sowie die jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 9

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 10

Organe des Vereins - Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

a) Das Schützenmeisteramt

b) Das erweiterte Schützenmeisteramt

c) Die Beisitzer

d) Die Mitgliederversammlung

a) Das Schützenmeisteramt:

Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, 1. Schatzmeister, 1. Schriftführer und 1. Sportleiter.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertreterbefugnis; die Vertreterbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

b) Das erweiterte Schützenmeisteramt:

Das erweiterte Schützenmeisteramt besteht aus einem 2. Schatzmeister, 2. Sportleiter, 1. Jugendleiter und 1. Schülerbetreuer. Aufgabe des erweiterten Schützenmeisteramtes ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und Aufgaben des Schützenmeisteramtes zu übernehmen.

Die Mitglieder nach a) und b), des Schützenmeisteramtes und des erweiterten Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheiden das Schützenmeisteramt und das erweiterte Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

c) Die Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann bis zu 6 Beisitzer wählen. Aufgabe der Beisitzer ist es die Vorstandschaft und die erweiterte Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Die Beisitzer werden durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister zu den Sitzungen einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personell und sachlich Aufwand wird vom Verein getragen. Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

d) die Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch einen Aushang in den Räumlichkeiten des Vereins einberufen.

Die Einladung hat mindestens 1 Woche vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Bericht

a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufen Geschäftsjahr

b) des Kassiers über die Jahresrechnung

c) der Rechnungsprüfer

d) des Sportleiters

2. Entlastung des Schützenmeisteramtes

3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und der Beisitzer sowie Wahl der Rechnungsprüfer.

4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.

5. Satzungsänderungen

6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; später nur wenn 1/4 der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Bei einer Satzung- oder Zweckänderung ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren.

Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 11

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der Anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Vereinsinterne Schießen

a) Vereinsinterne Schießen: Das sind Schießen jeder Art, die der Verein unter seinen Mitgliedern durchführt und beliebig gestaltet.

b) Königsschießen: Bei der Austragung des Königsschießens soll an der alten Tradition des Königsschusses festgehalten werden.

§ 13

Verfügungsbeschränkung der Vorstandschaft

Folgende Rechtsgeschäfte sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig:

a) Gesamtausgaben, die den Betrag von über EUR 12.000,- (in Worten: zwölftausend) für ein Geschäftsjahr übersteigen.

b) Einzelgeschäfte, die den Betrag von EUR 5.000,- (in Worten: Fünftausend) übersteigen.

§ 14

Schießordnung

Die Schießordnung gilt für alle Schießen des Vereins. Bei mutwilliger Beschädigung an den Räumlichkeiten und Anlagen ist der grob fahrlässig Handelnde voll haftbar.

§ 15

Datenschutzerklärung

Der Schützenverein „Edelweiss Weilach“ e.V. erhebt, bearbeitet und speichert personenbezogene Daten und Bilder zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und Betreuung, einschließlich von Einladungen zu Veranstaltungen, Informationen über den Verein, seine Angebote und Leistungen.

Eine Auswertung der Daten erfolgt zum Zweck der Mitgliederverwaltung, einschließlich des damit verbundenen Zahlungsverkehrs gemäß der Finanzordnung des Vereins (u.a. Mitgliederbeiträge) und den Geldinstituten/Banken. Insbesondere wird eine (vereinsinterne) Zuordnung zu verschiedenen Schützenklassen und zur Ermittlung von Mitgliedszeiten zum Zwecke der Ehrung im Verein vorgenommen. Die zu ehrenden Personen werden auf einer Versammlung namentlich und mit der Dauer der Mitgliedschaft benannt und entsprechend in den Medien veröffentlicht.

Mannschaftsfotos, Gruppenfotos, bzw. Fotos von Vereinsveranstaltungen wie z.B. Weihnachtsfeier, Schützenball, Saisonabschlussfeier, Maibaumaufstellen, Watt-Turnieren, Nachfeiern, Fahnenweihen, Gründungsfesten und Mitgliederversammlung aller Vereinsmitglieder, werden zum Teil auf der Vereins Homepage unter (**Bilder**) veröffentlicht, bzw. im Vereinslokal ausgehängt.

Eine Weitergabe von Daten an Dritte, insbesondere an Werbepartner oder gewerbliche Adresshändler, findet grundsätzlich nicht statt. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, sofern sie ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist, oder das Mitglied der Weitergabe schriftlich zugestimmt hat. Gesetzlich vorgesehen ist z.B. die Weitergabe im Rahmen der Übernahme eines Vorstandsamtes und Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht. Mitglieder können der Erhebung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen. Für die aufgeführten Zwecke werden die Daten gespeichert und nur für interne Vereinszwecke genutzt.

Weilach, 17.11.2018